



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

2 R 48/20y

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Dallinger als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichts Mag. Hofmann und Mag. Schmoliner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, Concorde Business Park 1/A/7-9, 2320 Schwechat, vertreten durch

KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Handelsgericht vom 27.9.2019, GZ 29 Cg

37/18t-10, in nichtöffentlicher Sitzung I.

den Beschluss gefasst:

1. Das unterbrochene Verfahren wird über Antrag der klagenden Partei vom 2.5.2022 hinsichtlich der Klausel 4 „**Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Abwicklung von Flugbuchungen, Erwerb von Zusatzleistungen wie Hotelbuchungen**

und Fahrzeuganmietung, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen wie besonderer Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität, Erleichterung von Einreiseverfahren sowie die Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Zu diesem Zweck ermächtigen Sie uns, diese Daten zu verwahren und zu verwenden, und sie an unsere eigenen Büros, Behörden oder Anbieter der oben genannten Dienstleistungen weiterzugeben.

Ihre persönlichen Daten werden nicht ohne Ihr vorheriges Einverständnis zu Marketingzwecken verwendet."

(Fassung ab 25.07.2018, Punkt 3.4)

fortgesetzt.

2. Die Äußerung der beklagten Partei vom 27.5.2022 wird zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:

Der Berufung der beklagten Partei hinsichtlich der Klausel 4 wird nicht Folge gegeben.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens wird dem Gericht erster Instanz nach rechtskräftiger Entscheidung vorbehalten.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Zu I.:

1. Das Berufungsverfahren wurde hinsichtlich der Klausel 4 mit Beschluss vom 23.2.2021 bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über den vom Obersten Gerichtshof am 25.11.2020 zu 6 Ob 77/20x oder den vom deutschen Bundesgerichtshof am 28.5.2020 zu I ZR 186/17 gestellten Antrag auf Vorabentscheidung unterbrochen und ausgesprochen, dass das Verfahren hinsichtlich dieser Klausel nur über Antrag der Parteien fortgesetzt wird. Hinsichtlich der übrigen Klauseln ist das Verfahren aufgrund des Urteils des OGH vom 18.3.2022, 6 Ob 127/21a, bereits rechtskräftig beendet.

Mit Eingabe vom 2.5.2022 beantragte der Kläger die Fortsetzung des Berufungsverfahrens unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH vom 28.4.2022, C-319/20. Dabei handelt es sich um die Entscheidung über den Vorlageantrag des BGH; der OGH hat seinen zu 6 Ob 77/20x gestellten gleichlautenden Antrag auf Vorabentscheidung mit Beschluss vom 18.5.2022 zurückgezogen.

Das unterbrochene Verfahren war daher fortzusetzen.

2. Die Beklagte erstattete am 27.5.2022 eine - nicht aufgetragene - Äußerung, mit welcher sie bekanntgab, ihre Berufung in Bezug auf die Klausel 4 vollinhaltlich aufrecht zu halten.

Aus dem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels folgt, dass Äußerungen zu Rechtsmittelschriften nicht vorgesehen und daher zurückzuweisen sind (4 Ob 479/02f).

Zu II.:

Der Kläger ist gemäß § 29 Abs 1 KSchG berechtigt, Unterlassungsansprüche nach § 28 leg cit geltend zu machen.

Die Beklagte betreibt ein Luftfahrtunternehmen und schließt über das von ihr betriebene Flugbuchungsportal www.laudamotion.com regelmäßig mit Verbrauchern im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG Verträge ab, denen sie ihre Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) zugrunde legt.

Der **Kläger** begehrte von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung 24 näher bezeichneter oder sinngleicher Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträge zugrunde legt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern. Ferner begehrte er die Einräumung der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“.

Im fortgesetzten Verfahren ist nur noch die Berufung der Beklagten zu nachstehender Klausel zu behandeln:

„4. Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Abwicklung von Flugbuchungen, Erwerb von Zusatzleistungen wie Hotelbuchungen und Fahrzeuganmietung, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen wie besonderer Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität, Erleichterung von Einreiseverfahren sowie die Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Zu diesem Zweck ermächtigen Sie uns, diese Daten zu verwahren und zu verwenden, und sie an unsere eigenen Büros, Behörden oder Anbieter der oben genannten Dienstleistungen weiterzugeben. Ihre persönlichen Daten werden nicht ohne Ihr vorheriges Einverständnis zu Marketingzwecken verwendet.“

Dazu brachte der **Kläger** vor, die Verarbeitung personenbezogener Daten sei nur auf Basis einer zu benennenden Rechtsgrundlage zulässig. Auf welcher Grundlage die Verarbeitung erfolge, lege die Beklagte in der Klausel nicht dar. Diese enthalte eine Auflistung verschiedener Zwecke, für welche ein Rechtfertigungsgrund nicht ohne weiteres ersichtlich sei. So lasse die Klausel eine Datenverarbeitung generell im weiten Umfang zu, etwa für den „Erwerb von Zusatzleistungen wie Hotelbuchungen und Fahrzeuganmietung“ sowie für „Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen“. Dass eine Datenverarbeitung zu diesen Zwecken zur Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich sei oder die Beklagte einer entsprechenden Verpflichtung unterliege, sei nicht ersichtlich. Mangels klarer Angabe des Zwecks der Datenverarbeitung und der entsprechenden Rechtsgrundlagen verstoße die Klausel gegen Art 13 Abs 1 lit c) und Art 6 DSGVO.

In Bezug auf die Verwendung persönlicher Daten zu Marketingzwecken werde zwar auf ein vorher einzuholendes Einverständnis des Verbrauchers abgestellt, jedoch verschwiegen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden könne, sodass die nach Art 13 Abs 2 lit c) DSGVO zu

erteilende Information fehle. Nach Art 21 Abs 2 leg cit
habe die betroffene Person bei Direktwerbung das

Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zweck derartiger Werbung einzulegen. Dies gelte auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung stehe. Die Information über das jederzeitige Recht zum Widerspruch müsse in einer von anderen Informationen getrennten Form erfolgen. Die Klausel verweise auch nicht auf die auf der Website des Unternehmens befindlichen Datenschutzbestimmungen. Dass sich die Konsumenten die relevanten Informationen selbst zusammensuchen müssten, entspreche nicht den Vorgaben des Art 5 Abs 1 lit a) iVm Art 12 Abs 1 DSGVO.

Dem Kläger komme die Klagsbefugnis für eine Verbandsklage nach § 28 KSchG auch dann uneingeschränkt zu, wenn er Verstöße gegen die DSGVO releviere, ohne dass eine konkrete Verletzung von Datenschutzrechten einer betroffenen Person und/oder ein Auftrag einer solchen Person zur Klagsführung erforderlich wäre.

Die **Beklagte** hielt dem entgegen, dass der Kläger im Rahmen der §§ 28 und 29 KSchG nicht berechtigt und legitimiert sei, einen behaupteten Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend zu machen.

Im Übrigen lägen keine Verstöße gegen die DSGVO vor. Die von dieser geforderten Informationen würden einem Fluggast auf dem Flugbuchungsportal im Wege gesonderter Datenschutzbestimmung erteilt und müsse jeder Fluggast vor Abschluss der Buchung bestätigen, diese Datenschutzbestimmungen auch gelesen und akzeptiert zu haben.

Die Datenschutzbestimmungen würden auf www.laudamotion.com jederzeit und darüber hinaus auch über einen

gesonderten Link am Ende eines Buchungsvorganges zur Verfügung gestellt werden, sodass sich der Flug gast die relevanten Informationen nicht selbst zusammensuchen müsse. Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO vorliege, könne und dürfe die beanstandete Klausel daher nicht isoliert, sondern in Zusammenhalt mit den Datenschutzbestimmungen beurteilt werden. Nach Art 13 Abs 4 DSGVO fänden die Absätze 1, 2 und 3 keine Anwendung, wenn die betroffene Person bereits über die betreffenden Informationen verfüge. Die allfällige Verarbeitung „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ erfolge nur über ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen, worauf in den Datenschutzbestimmungen ausdrücklich hingewiesen werde. Diese enthielten (insbesondere) Angaben über die Zwecke der Datenverwendung, deren Rechtsgrundlagen, den Hinweis, dass die Verwendung spezieller Kategorien personenbezogener Daten nur über ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen erfolge und (mehrfache) Informationen über das dem Betroffenen zustehende Recht, seine Einwilligung zu einer Datenverwendung zu widerrufen.

Das **Erstgericht** gab dem Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren statt. In rechtlicher Hinsicht führte es aus, dass §§ 28, 29 KSchG einen materiellrechtlichen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung von gesetz- oder sittenwidrigen Bestimmungen begründeten, worunter auch ein Verstoß gegen Bestimmungen des jeweilig anwendbaren Datenschutzrechts falle. Der

Kläger sei daher berechtigt, auch einen Verstoß gegen die DSGVO geltend zu machen.

Eine wirksame Zustimmung zur Weitergabe persönlicher Daten könne nur vorliegen, wenn der Betroffene wisse, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. Die Zustimmungserklärung müsse daher die zu übermittelnden Datenarten, deren Empfänger und den Übermittlungszweck abschließend bezeichnen. Dabei widerspreche es dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher gezwungen sei, sich die notwendigen Informationen „zusammenzusuchen“. Da die bekämpfte Klausel auf die Datenschutzbestimmungen der Beklagten keinen Bezug nehme, entspreche sie nicht den

Bestimmungen der DSGVO und dem Transparenzgebot. Die Klausel enthalte auch keinerlei Informationen über das Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 2 oder das Widerrufsrecht nach Art 13 Abs 2 lit c) DSGVO.

Selbst wenn die Verbraucher im Zuge der Erstellung eines Kundenkontos den Datenschutzbestimmungen zuvor zugestimmt hätten, sei festzuhalten, dass auch diese hinsichtlich der Nennung der Dritten, an den die Daten übermittelt werden dürften, nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Hinzu komme, dass nicht alle Verbraucher über das Internet, sondern beispielsweise auch telefonisch über das Callcenter Buchungen bei der Beklagten vornehmen. Eine Beurteilung der beanstandeten Klausel im Zusammenhang mit den Datenschutzbestimmungen ändere daher nichts an deren Intransparenz. Die gegenständliche Klausel verstoße somit

gegen Art 13 DSGVO und das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

In ihrer **Berufung** macht die Beklagte in Bezug auf diese Klausel die Mangelhaftigkeit des Verfahrens in Form eines Stoffsammlungsmangels sowie eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Sie beharrt auf ihrem Standpunkt, dass die inkriminierte Klausel weder gegen die Bestimmungen der DSGVO noch jene des § 6 Abs 3 KSchG verstoße und der Kläger zur Geltendmachung der Ansprüche nicht legitimiert sei. Sie strebt eine Abänderung des Urteils in eine Abweisung, hilfsweise dessen Aufhebung und Zurückverwei

sung an das Erstgericht, an.

Der Kläger erstattete eine **Berufungsbeantwortung**, mit welcher er beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist **nicht berechtigt**.

1. Zur Aktivlegitimation:

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.4.2022 (C-319/20) ausgesprochen, dass Art 80 Abs 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen den mutmaßlichen Verletzter des Schutzes personenbezogener Daten ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen Klage mit der Begründung erheben kann, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken, ein Verbraucherschutzgesetz oder das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus dieser Verordnung beeinträchtigen kann.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es nicht erforderlich, dass der Gesetzgeber eine Klagsmöglichkeit in Umsetzung der Öffnungsklausel des Art 80 Abs 2 DSGVO schafft, wenn es ohnedies bereits eine nationale Regelung gibt, welche die Verbände ermächtigt, entsprechende Unterlassungsklagen zu erheben. Eine derartige Regelung liegt in Österreich in der Form des § 29 KSchG vor. Demgemäß hat der OGH zu 6 Ob 106/22i die Aktivlegitimation des auch

hier klagenden Vereins zur Geltendmachung von Verstößen gegen die DSGVO eindeutig bejaht.

Soweit sich die Beklagte auf die Entscheidung 4 Ob 84/19k und den darin enthaltenen Leitsatz, dass zur Durchsetzung von Ansprüchen nach der DSGVO in Österreich keine Verbandsklage vorgesehen ist, beruft, ist ihr einerseits entgegenzuhalten, dass diese Entscheidung vor jenen des EuGH C-319/20 und des OGH 6 Ob 106/22i ergangen ist.

Andererseits trat im Verfahren 4 Ob 84/19k die Interessensvertretung der österreichischen Psychotherapeuten als Kläger auf und somit gerade kein nach § 29 Abs 1 KSchG legitimierter Verein. Aus dieser Entscheidung ist für die Berufungswerberin daher nichts zu gewinnen.

Als Zwischenergebnis festzuhalten ist somit, dass der Kläger zur Geltendmachung der Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren aktiv legitimiert ist.

2. Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Die Beklagte erblickt einen Stoffsammelmangel darin, dass das Erstgericht die Zeugen [REDACTED] und Mag. [REDACTED] nicht dahingehend befragt habe, inwieweit Verbraucher bei Buchungen über das Callcenter der Beklagten über die Datenschutzbestimmungen und die daraus resultierenden Rechte informiert werden. Die gerügte Mangelhaftigkeit liegt nicht vor: Beide Zeugen wurden in der Verhandlung vom 26.3.2019 (ON 9) ausführlich einvernommen. Der Beklagten wäre es möglich gewesen, im Rahmen ihres Fragerechts (dass sie an dessen Ausübung gehindert worden wäre, behauptet sie nicht) selbst die

relevanten Fragen an die Zeugen zu richten. Das Fragerecht der Parteien nach § 289 Abs 1 ZPO ergänzt insoweit die Prozessleitungspflicht des Richters (OLG Wien 3 R 124/11v; OLG Graz 5 R 67/12f).

Im übrigen hat das Erstgericht ohnedies festgestellt (Urteilsseite 28), dass der Kunde nach Abschluss der Buchung eine Buchungsbestätigung per E-Mail erhält und zwar auch im Fall, in dem die Buchung über das Callcenter erfolgt. Allerdings entsprechen auch die Datenschutzbestimmungen der Beklagten, auf die sie in diesem Zusammenhang verweist, nicht der DSGVO, was im Rahmen der Rechtsrüge behandelt werden wird, sodass es dem behaupteten Mangel auch an Relevanz fehlt.

3. Zur Rechtsrüge:

3.1 Mit der Formulierung „Sie erkennen an“ will die Beklagte eine Zustimmung des Kunden zur Datenverarbeitung im Sinne des Art 6 Abs 1 lit a) DSGVO erreichen, sodass es sich in Wirklichkeit um eine Zustimmungsfiktion handelt. An der Absicht der Beklagten, dem Kunden einen entsprechenden Rechtsfolgewillen zu unterstellen, kann kein Zweifel bestehen (RS0120267 [T2]).

3.2 Nach der Rechtsprechung des OGH muss eine Zustimmungserklärung zur Weitergabe persönlicher Daten die zu übermittelnden Datenarten, deren Empfänger und den Ermittlungszweck abschließend bezeichnen. Eine wirksame Zustimmung kann demnach nur vorliegen, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. Nur dann

kann davon gesprochen werden, dass er der Verwendung seiner Daten „in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall“ zustimmt (RS0115216, insbes [T4]). Eine Klausel, welcher der Verbraucher im Wesentlichen nur entnehmen kann, dass Daten an Dritte weitergegeben werden, nicht aber, welchem konkreten Dritten welche konkreten Daten weitergegeben werden dürfen, ist unzulässig (6 Ob 140/18h). Ebenso wenig wird eine Klausel, aus der die Verarbeitungszwecke nur ganz allgemein und ausufernd umschrieben sind, den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Auch eine Beschreibung der möglichen Datenempfänger als „Anbieter der oben genannten Dienstleistungen“ widerspricht dem Transparenzgebot (vgl 4 Ob 63/21z = VbR 2021, 144 zu einer nahezu gleichlautenden Klausel einer Fluggesellschaft).

3.3 Auch die Datenschutzbestimmungen der Beklagten

(Beilage ./3) regeln nur, dass die personenbezogenen Daten „an andere Unternehmen innerhalb der RyanairGruppe“, „vertrauenswürdige GDS (Global Distribution System)-Agenten, über die Sie ihren Ryanair-Flug buchen“, „Partner-Airlines, die nötig sind, um die Dienstleistungen, die Sie angefordert haben, bereitzustellen“, „vertrauenswürdige Dienstleister, derer wir uns bedienen, um unsere Geschäftstätigkeit ausführen zu können“ oder „unsere vertrauenswürdigen Dritten für Zusatzleistungen“ weitergegeben werden dürfen. Wiederum ergibt sich nicht,

welchen konkreten Dritten welche konkreten Daten weitergegeben werden. Auch der Hinweis auf „andere Unternehmen der Ryanair-Gruppe“ ist bei einem international tätigen Konzern, in dem sich die Zugehörigkeit verschiedener

Unternehmen häufig ändern kann, keineswegs ausreichend (vgl 7 Ob 170/98w; 2 Ob 1/09z).

Wie das Erstgericht bereits zutreffend festgehalten hat, vermag somit auch eine Beurteilung der beanstandeten Klausel im Zusammenhalt mit den Datenschutzbestimmungen der Beklagten die Intransparenz nicht zu beseitigen.

3.4 Da, wie zu 3.2 und 3.3 ausgeführt, auch die Datenschutzbestimmungen der Beklagten die erforderlichen Informationen nicht enthalten, kann auch keine Rede davon sein, dass der Verbraucher ohnedies über die Informationen verfügt und daher im Sinne des Art 13 Abs 4 DSGVO eine Auskunftserteilung nach Abs 1 bis 3 der zitierten Bestimmung unterbleiben kann.

3.5 Art 6 Abs 1 lit b) DSGVO erlaubt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Vertragserfüllung, sofern diese für die Vertragserfüllung erforderlich sind (*Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 6 DSGVO Rz 33 [Stand 7.5.2020, rdb.at]*). In der inkriminierten Klausel findet sich jedoch eine Auflistung verschiedener Zwecke, wie der „Erwerb von Zusatzleistungen wie Hotelbuchungen und Fahrzeuganmietung“ oder „Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen“, die zur Erfüllung des Beförderungsvertrags nicht unbedingt erforderlich sind. Ein Rechtfertigungsgrund für diese weitgehende Datenverarbeitung ist damit nicht ohne weiteres ersichtlich (vgl OLG Wien 2 R 157/19a).

3.6 Schließlich ermöglicht Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten. Dafür müssen nach dem Fallprüfungsschema des OGH drei kumulative Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen (RS0133919). Es mag sein, dass die Beklagte und mit ihr in Verbindung stehende Dritte (wie die Anbieter von Zusatzleistungen) berechnete Interessen verfolgen. Allerdings sind die Verarbeitungszwecke nur allgemein und ausufernd umschrieben, weshalb der Kunde die konkreten Zwecke, zu denen eine Datenverarbeitung erfolgen soll, nicht überschauen kann. Das Gleiche gilt für die möglichen Empfänger der verarbeiteten Daten. Zudem fehlt der Klausel jegliche Bezugnahme auf eine dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechende Interessensabwägung (abermals 4 Ob 63/21z).

3.7 Insgesamt ist die inkriminierte Klausel daher intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG und verstößt zudem gegen Art 6 Abs 1 und Art 13 Abs 1 DSGVO. Das Erstgericht hat daher sowohl dem Unterlassungs- als auch dem Veröffentlichungsbegehren zu Recht stattgegeben, sodass der unberechtigten Berufung ein Erfolg zu versagen war.

4. Da das Erstgericht die Kostenentscheidung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitsache vorbehalten hat, ist gemäß § 52 Abs 3 ZPO im Berufungsverfahren keine Kostenentscheidung zu treffen. Über die Verpflichtung zum Kostenersatz für das gesamte Verfahren entscheidet vielmehr das Gericht erster Instanz nach rechtskräftiger Erledigung der Streitsache (*Fucik in Rechberger/Klicka ZPO⁵ § 52 Rz 2*).

5. Der Kläger bewertete seine Begehren zwar insgesamt mit EUR 36.000 (EUR 30.500 Unterlassung und EUR 5.500 Veröffentlichung). Bei der Streitwertbemessung hat er aber eine zergliederte Urteilsschöpfung wohl nicht in Betracht gezogen. Das wirtschaftliche Gewicht einer jeden einzelnen Klausel, die sich auf eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen auswirkt, ist daher beträchtlich höher einzuschätzen als das mathematische Ergebnis einer bloß anteilmäßigen Berechnung.

Gemäß § 500 Abs 2 Z 1 ZPO war daher auszusprechen, dass der Entscheidungsgegenstand EUR 30.000 übersteigt.

6. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig. Es liegt aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung sowohl zur Frage, ob ein Verein wie der Kläger aktiv zur Geltendmachung von Verstößen gegen die DSGVO legitimiert ist (6 Ob 106/22i vom 14.9.2022) als auch zur Beurteilung einer nahezu identischen Klausel (4 Ob 63/21z vom 20.4.2021) vor. Von dieser Rechtsprechung ist das Berufungsgericht nicht abgewichen, sodass insoweit keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO vorliegt.

Abt. 2, am 24. November 2022

Dr. Klaus Dallinger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG